



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2018/32

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.12.2018, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfort OT Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2018
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Park" nördlich der Ortslage Testorf-Steinfort
hier: Beschluss über den Vorentwurf **VO/09GV/2018-263**
- 7 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort
hier: Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto "Ökokontierung Klein Breesen" **VO/09GV/2018-256**
- 8 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2018-250**
- 9 Digitaler Sitzungsdienst **VO/09GV/2018-261**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Beschluss über die Anpassung des Vertrages zur Verwaltung der gemeindlichen Mietwohnungen **VO/09GV/2018-259**
- 12 Beschluss zur Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zu einer außerplanmäßigen Ausgabe zwecks Durchführung einer Baumaßnahme **VO/09GV/2018-264**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/09GV/2018-263			
		Status:	öffentlich			
		Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	21.11.2018			
Bauamt		Verfasser:	G. Matschke			
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet "Am Park" nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt hier: Beschluss über den Vorentwurf						
Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
13.12.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt					

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort billigt die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung für das Beteiligungsverfahren gemäß Anlagen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
2. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
3. Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind im Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Testorf-Steinfort. Die Planbereichsgrenze für die Teilbereiche 1 und 2 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden wie folgt begrenzt:
 - Im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft
 - Im Osten: durch die Lindenallee
 - Im Süden: durch den Park
 - Im Westen: durch die rückwärtige Grenze des bebauten Grundstücks Kastanienallee 16

Sachverhalt

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat auf Antrag eines Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für die Rücknahme von Bauflächen (Teil 1 der Änderung) und für die Änderung und Ergänzung von Bauflächen als WA-Gebiet (Teil 2) befürwortet.

Um Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes, hier im zweistufigen Regelverfahren, vorgesehen. Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Rücknahme bzw. Erweiterung von Bauflächen eine ausgeglichene Bauflächenbilanz besteht. Da die Flächen in der Darstellungsgröße des Flächennutzungsplanes von 1 : 10.000 eine Flächengröße in der Darstellung des Flächennutzungsplanes von 2 mm einnehmen würden, wird von einem gesonderten Änderungsverfahren abgesehen. Die Anpassung der Änderung des Flächennutzungsplanes soll in einem der zukünftigen und erforderlichen Änderungsverfahren mit durchgeführt werden.

Mit dem Vorentwurf sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

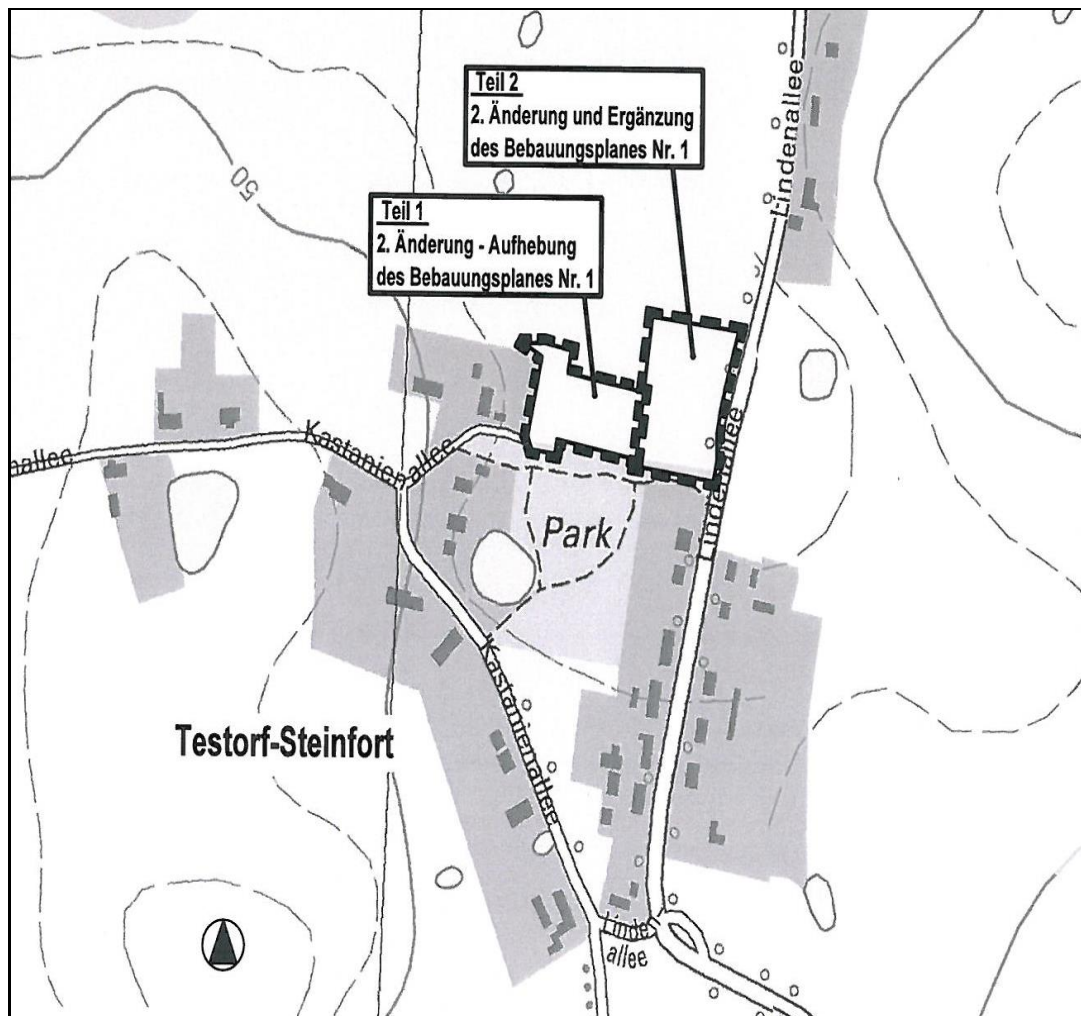
Sämtliche anfallenden Kosten werden vom Grundstückseigentümer (Vorhabenträger) übernommen. Die Gemeinde ist von Kosten freizuhalten.

Anlage/n: - Planunterlagen zum Vorentwurf 2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Am Park“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

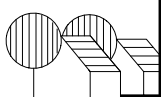
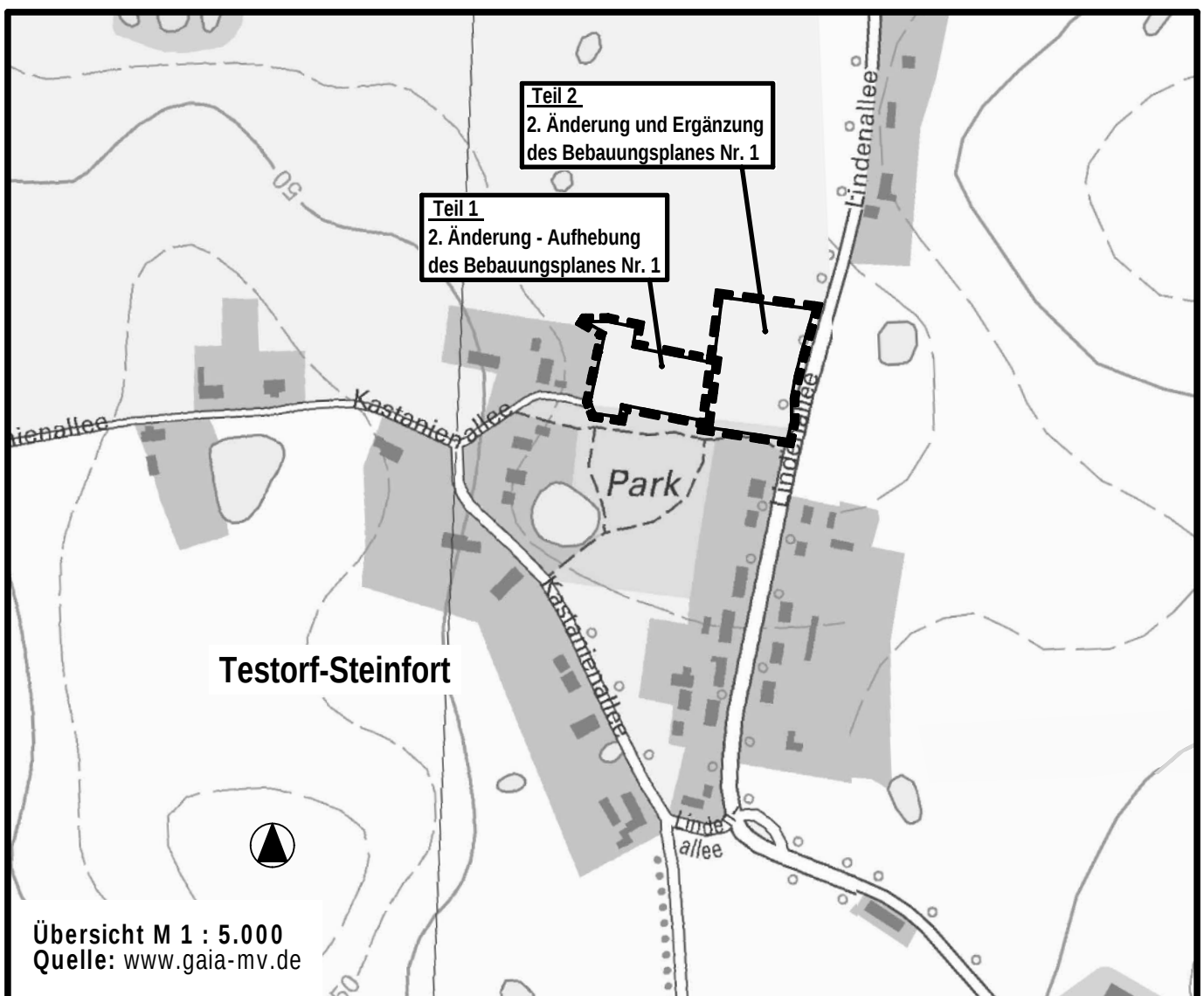
Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt

ANLAGE: Abgrenzung des Plangebietes



SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM PARK" NÖRDLICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT



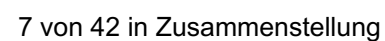
Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Dezember 2018

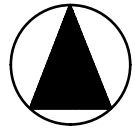
**BESCHLUSSVORLAGE
VORENTWURF**



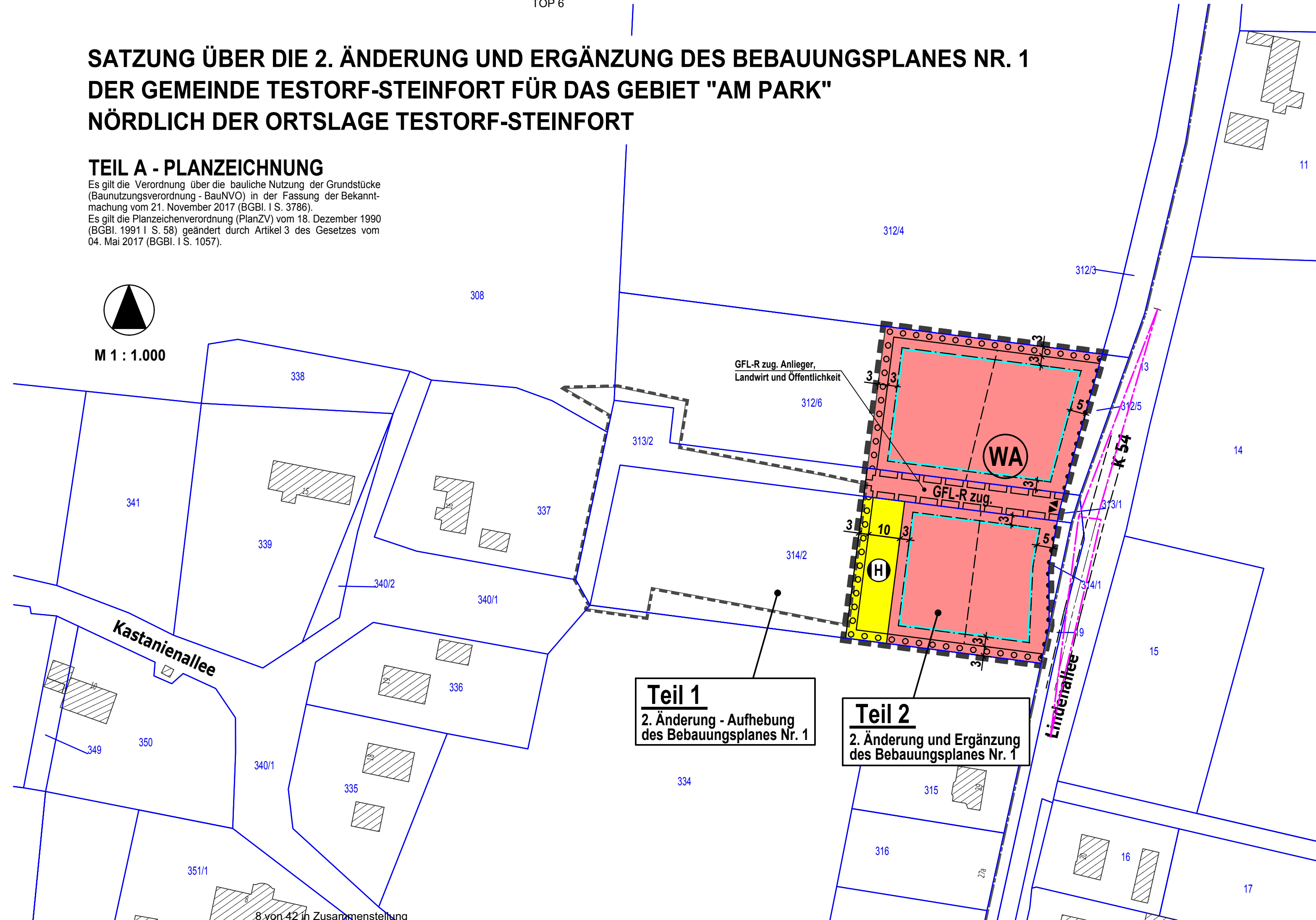
SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM PARK" NÖRDLICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlagen

I. FESTSETZUNGEN



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete

Par. 4 BauNVO

0,20

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Par. 16 - 21a BauNVOTH_{max} 4,00m

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,20

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH_{max} 9,50m

Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(3,50m)

Höhenbezugspunkt z.B. 3,50m ü DHHN92)



BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Par. 22 und 23 BauNVO

offenen Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze



VERKEHRSFLÄCHEN

Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt



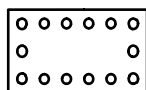
FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

Par. 9 Abs. 1 Nr. 12 und
Nr. 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung



Fernwärme, hier: Hackschnitzelheizung



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN

Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Par. 9 Abs. 6 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.

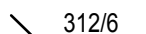
Par. 9 Abs. 6 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



Bemaßung in Metern



in Aussicht genommene Grundstücksteilung



Sichtdreieck

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DN 30° - 48°

Dachneigung (DN) zwischen 30° - 48°

NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiete mit lfd. Nr.	WA
Art der Nutzung	WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	I
Bauweise	 °
GRZ-Grundflächenzahl	0,20
maximale Traufhöhe	TH _{max} = 4,00m
maximale Firsthöhe	FH _{max} = 9,50m
Dachneigung	DN 30° - 48°

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM PARK" NÖRDLICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GRUNDSTÜCKSBREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücksbreiten für Grundstücke, die zur Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen sind, müssen mindestens 20,00 m betragen und für Grundstücke zur Errichtung von Doppelhäusern mindestens 30,00 m.

3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Nr. 3 BauNVO. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen und dürfen vor die straßenseitige Gebäudefront nicht hervortreten.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Oberfläche des Geländes des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der „von der Bebauung freizuhaltenden Flächen“ festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m. Bei kleinen Flächen entfällt die Randsignatur.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Steildächer in der Form von Sattel- oder Krüppelwalmdächern auszubilden und mit rot- bzw. anthrazitfarbener und matter Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Die Dachneigung darf 30° bis 48° betragen.

2. AUßENWÄNDE

- 2.1 Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelsichtigem Mauerwerk auch glatt verputzte Wandflächen oder geschlemmte Kalksandsteinfassaden in hellen Farbtönen, z.B. in den Farben cremeweiß, beige oder hellgrau oder Kombinationen der Arten der Wandgestaltung zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zu den Erschließungsstraßen hin sind in Form von Laubholzhecken oder Holzzäunen mit Lattung bis zu einer Höhe von 1,20 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.

4. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur als Schilder an Zäunen und an Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Standorte für Abfallbehälter sind einzufrieden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

1. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen sind zweireihig mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
2. Die Gehölze sind auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen in einem Reihenabstand von 1 m versetzt zu pflanzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTENSWEISE BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

V. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

4. GEWÄSSERSCHUTZ

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

Mit den Bauarbeiten im Plangebiet sind eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen oder Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

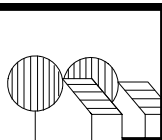
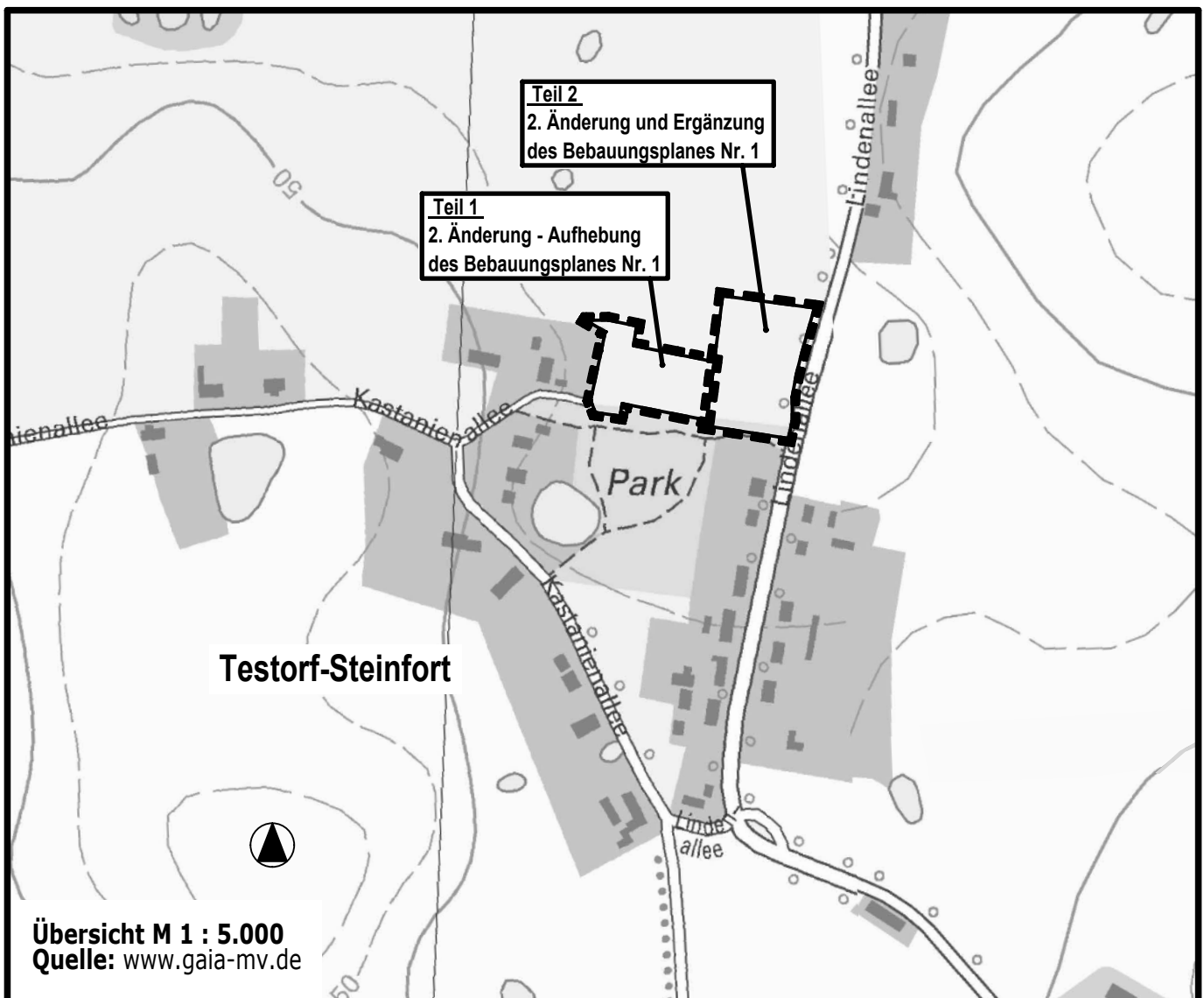
Werden bei der Durchführung der Planung Erdaufschlüsse auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM PARK" NÖRDLICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Dezember 2018

**BESCHLUSSVORLAGE
VORENTWURF**

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung	2
1. Anlass der Aufstellung und Ziele des Bebauungsplanes	2
2. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
3. Wahl des Planverfahrens	4
4. Planinhalte	5
5. Auswirkungen der Planänderung	6
5.1 Ausgleichs- und Ersatzanforderungen	6
5.2 Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung	6
5.3 Straßenverkehrliche Anbindung	6
5.4 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen	7
5.5 Altlasten	7
6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	7
7. Arbeitsvermerke	7

Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung

1. Anlass der Aufstellung und Ziele des Bebauungsplanes

Es besteht die Absicht, die Zielsetzungen im Bereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt zu ändern. Dabei ist beabsichtigt, in einem Teilbereich die bisherigen Planungsziele aufzuheben und in einem Teilbereich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern bzw. diesen nach Norden zu erweitern.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind nachfolgend mit dargestellt:

- im Norden durch Flächen der Landwirtschaft,
- im Osten durch die Lindenstraße,
- im Süden durch den Park,
- im Westen durch das bebaute Grundstück Kastanienallee 16 (dessen rückwärtige Grenze).

Der Bebauungsplan und insbesondere die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden bereits Mitte 2003 rechtskräftig. Die Realisierung des Gebietes WS1, das auch teilweise Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist, ist bisher nicht erfolgt. Für den Bereich des WS1-Gebietes handelt es sich um eine Fläche, die über eine neue Planstraße zu erschließen ist. Es handelt sich um eine einseitige Erschließung. Nur einseitig, nach Süden hin, darf die Straße bebaut werden.

Unter Berücksichtigung des in der Gemeinde bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnraum für die einheimische Bevölkerung besteht die Absicht darin, den Bebauungsplan zu ändern. Um ein besseres Verhältnis von Erschließungsaufwand und Nutzen für die Besiedlung zu erhalten, besteht die Absicht nördlich der bisherigen Planstraße weitere Bauflächen vorzubereiten. Die Gemeinde hat hier den Bebauungsplan zu ändern und dies ist im Regelverfahren vorgesehen. In der Gemeinde besteht derzeit keine andere Möglichkeit für eine Bebauung und die Bereitstellung von Grundstücken.

Die Gemeinde hat zuletzt den Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich am Gutshof in Testorf entwickelt. Wegen des sehr hohen Erschließungs- und Vorbereitungsaufwandes wegen der Nachnutzung von Flächen können jedoch hierzu kurzfristig keine Flächen bereitgestellt werden.

Für den Bereich von Testorf-Steinfurt „Am Park“ bieten sich die Initiativen eines privaten Vorhabenträgers, der auch Antragsteller ist, an diese Lücke zu schließen und Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Deshalb entscheidet die Gemeinde den Bebauungsplan zu ändern und sieht die Änderung des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungskonzept.

Die Ziele besehen darin, in einem Teilbereich Flächen für die Bebauung zurückzunehmen und unter Berücksichtigung der Anbindung an die

Begründung zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt

Gemeindestraße Grundstücke für die Bebauung vorzubereiten. Im Rahmen der Änderung werden zwei Teilbereiche betrachtet. Die Flächen innerhalb des Gebietes sind anstelle eines Kleinsiedlungsgebietes als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Alternativ hat die Gemeinde überprüft, lediglich die straßenbegleitende Bebauung an der Dorfstraße vorzubereiten. Dies wird jedoch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsanbindungen an die Straße als nachteilig angesehen. Es besteht das Ziel der Entwicklung des Bebauungsplanes im dargestellten Umfang.

2. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 26. April 2018 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt. Der Geltungsbereich der Teilbereiche 1 und 2 der Änderung befindet sich nördlich des Parks und wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch die Lindenstraße,
- im Süden durch den Park,
- im Westen durch das Grundstück bzw. die rückwärtige Grundstücksgrenze der Kastanienallee 16.

Der Teilbereich 1 der Änderung berücksichtigt die westlichen Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches und hier ist die Aufhebung vorgesehen.

Der Teilbereich 2 berücksichtigt die östlichen Teilbereiche, in denen die Änderung zur Art der Nutzung, die Anpassung an das Kataster und die Erweiterung in nördliche Richtung vorgesehen ist.

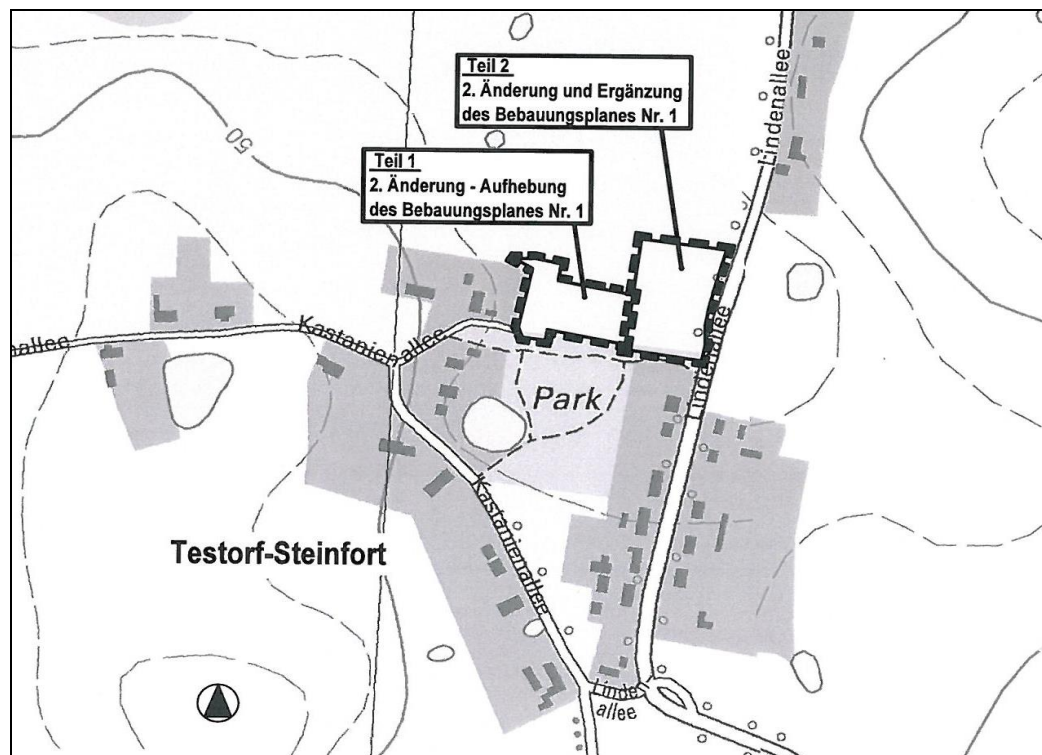


Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 1

3. Wahl des Planverfahrens

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die Anwendung des Planverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes überprüft.

Unter Berücksichtigung der gemeindlichen Struktur und Darstellung der Zielsetzungen wird die Anwendung des Regelverfahrens gewählt. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB und nach § 13b BauGB ist aufgrund der Lage der Teilflächen im Gemeindegebiet und der Ortsstruktur nicht vorgesehen. Die zusätzlich für die Bebauung vorgesehenen Flächen nehmen den Umfang der Rücknahme von Bauflächen im Teil 1 der Änderung ein.

Im Rahmen der Aufstellung der Planung ist aufgrund der Geringfügigkeit der betroffenen Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Die Gemeinde beabsichtigt den Flächennutzungsplan in einem anderen Verfahren mit durchzuführen und anzupassen. Die Gemeinde geht davon aus, dass bei der Verlagerung der Bauflächen mit einer Größe von etwa 2.000 m² die Grundzüge der baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet nicht berührt werden. Die Fläche würde im Maßstab des Flächennutzungsplanes (1:10 000) 2 mm² ausmachen.

Eine Übersicht des Flächennutzungsplanes für den betreffenden Bereich wird nachfolgend dargestellt:

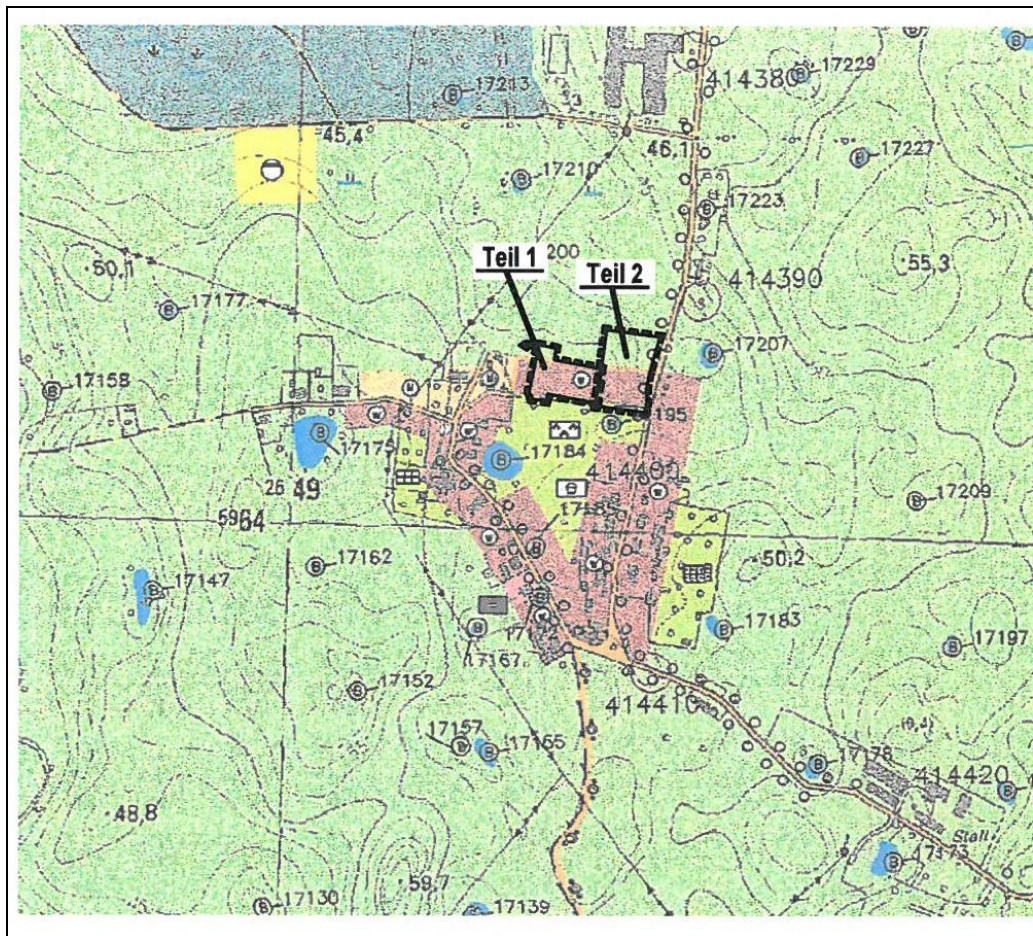


Abb 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt Stand: 05.12.2003 mit Abgrenzung der Teilbereiche der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2

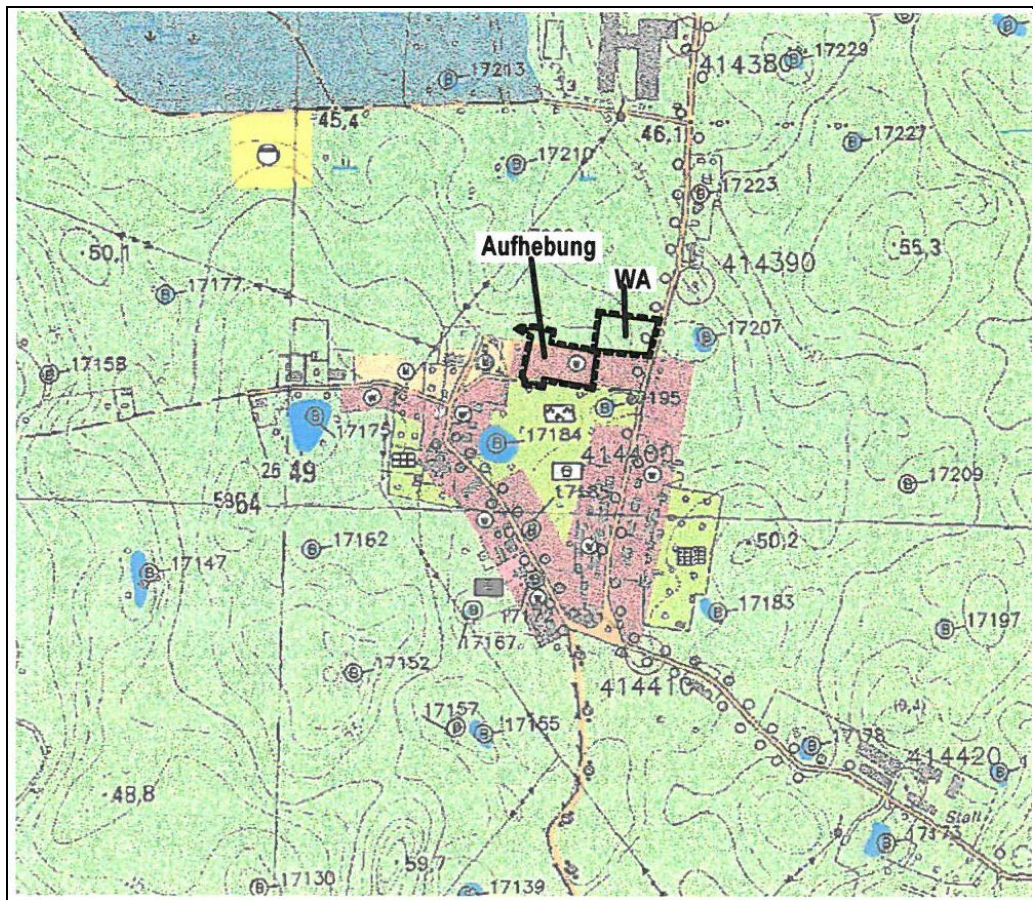


Abb 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt Stand: 05.12.2003 mit Abgrenzung der für die Änderung des FNP relevanten Bereiche

4. Planinhalte

Die Planinhalte erstrecken sich auf die zwei Teilbereiche der Änderung.

Teil 1 – Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

Für diesen Teilbereich werden Flächen, die im ursprünglichen Bebauungsplan als Flächen für eine Bebauung und Erschließungsanlagen vorgesehen waren, aufgehoben.

Teil 2 - Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1

In dem Teil des Bebauungsplanes, der bereits rechtskräftig ist, werden die Kleinsiedlungsgebiete in allgemeine Wohngebiete geändert. Zusätzlich wird die Möglichkeit für eine Gemeinschaftsheizanlage zur Versorgung mitberücksichtigt.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches werden allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Folgende Änderungen sind im Einzelnen betroffen:

- Rücknahme der öffentlichen Straße und Ersatz durch eine Privatstraße, geregelt durch Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten,

Begründung zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt

- Rücknahme von Bauflächen im Bereich Teil 1 der Änderung,
- Zusätzliche Bauflächen nördlich der privaten Erschließungsfläche im Teil 2 der Änderung,
- Anordnung der Grundstücke in einer entsprechenden hofartigen Struktur,
- Ausschluss von Zufahrten von der Lindenallee,
- Durchfahrtsmöglichkeit für Landwirt zulassen,
- Übernahme der Ausnutzungskennziffern,
- Anpassung der gestalterischen Festsetzungen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Dachneigung von 30° bis 48°.

Die Änderungen des Planes ergeben sich aus den Anforderungen, den Erschließungsaufwand zu minimieren und dem Ziel der Gemeinde, den Bedarf an dringend benötigtem Wohnraum abzusichern.

5. Auswirkungen der Planänderung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden derzeit noch nicht baulich genutzt.

Der Erschließungsaufwand innerhalb des Gebietes soll durch Verzicht auf die öffentliche Straße mit Wendeanlage und die Ausbildung von Privatstraßen für die hofartige Bebauungsstruktur minimiert werden.

Das dringende Bedürfnis der Gemeinde, Grundstücke für die Bebauung der einheimischen Bevölkerung bereitzustellen, soll abgesichert werden.

Die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind geringfügig geringer als in der Ursprungssatzung, da auf die Versiegelung der Straße in voller Länge verzichtet wird. Die Inanspruchnahme von Baugebietsfläche ist etwa gleichartig. Die Klarstellung zur Regelung der Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse erfolgt im weiteren Verfahren.

5.1 Ausgleichs- und Ersatzanforderungen

Die Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens klargestellt.

5.2 Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung verändern sich dadurch, dass auf die Erschließungsstraße verzichtet wird. Es wird eine Grundstücksanbindung an die Lindenallee vorbereitet. Die Grundstücksanbindung an die Lindenallee ist einfach vorgesehen. Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung sind im weiteren Verfahren abzustimmen.

5.3 Straßenverkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung ist weiterhin von der Lindenallee einfach vorgesehen. Zusätzliche Einfahrten zu den Grundstücken von der Lindenallee werden durch Festsetzung ausgeschlossen. Dies dient der Bewahrung von Sicherheit und Leichtigkeit für die Verkehrsteilnahme.

Begründung zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt

5.4 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen werden nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Ursprungssatzung ändern sich geringfügig. Bereits im Ursprungsverfahren wurde eine Überprüfung der Anforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu dem nördlich gelegenen Landwirtschaftsbetrieb durchgeführt. Diese Auffassung wird aufrechterhalten.

5.5 Altlasten

Altlasten sind für den Bereich nicht bekannt.

6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist das neue Liegenschaftskataster zu nutzen.

Eine Kompatibilität der Satzung alt mit der nun zur verwendenden ALK lässt sich nicht einfach darstellen.

Unter Berücksichtigung der neuen Liegenschaftsverhältnisse und der heutigen ALK wurde eine Anpassung vorgenommen.

Maßgeblich ist, dass ein Teil, der Teil 1 des Bebauungsplanes, aufgehoben wird und für den anderen Teil auf der heute gültigen ALK die Änderung und Ergänzung durchgeführt wird.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

.....
Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister
der Gemeinde Testorf-Steinfurt

7. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Gemeinde Testorf-Steinfurt für die Erörterung im Verfahren durch:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-256				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 04.10.2018				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort hier: Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto "Ökokontierung Klein Breesen"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
18.10.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				
13.12.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf Steinfort die Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto "Ökokontierung Klein Breesen" der Landgesellschaft M-V mbH gemäß Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt die Vereinbarung gemäß Anlage mit der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen
abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat bereits in der Sitzung am 26.04.2018 den Satzungsbeschluss zur „Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort“ gefasst **und in diesem Zusammenhang den Nachweis über erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht.**

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen u. a. durch Inanspruchnahme des Ökokontos „Klein Breesen“ geregelt werden. Gemäß Ermittlung werden dafür 4029 Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) benötigt. **Zusätzlich sind 15 Baumpflanzungen entlang der Kastanienallee vorgesehen (siehe beigegefügte Satzung Seite 4). Der Beschluss über den Vertrag zum Ökokonto muss eigentlich vor dem Satzungsbeschluss gefasst werden, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alles geregelt sein muss. Da die Gemeinde jedoch zu dieser Zeit noch keinen genehmigten Haushalt hatte, konnte der Beschluss über den Vertrag nicht gefasst werden.** Der Satzungsbeschluss vom 26.04.2018 wurde jedoch unter der Voraussetzung des Abschlusses des Vertrages zum Ökokonto gefasst.

In der Sitzung am 18.10.2018 wurde ein Antrag auf Zurückstellung des Beschlusses gestellt mit der Maßgabe, dass geprüft werden soll, ob nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde realisiert werden können.

Dies wurde bereits im Aufstellungsverfahren ausgiebig geprüft. Ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der Gemeinde. Es sind 15 Baumpflanzungen (Winterlinden) in der Kastanienallee festgesetzt. Weitere Standorte wurden geprüft, standen

zu diesem Zeitpunkt, u.a. auch aus eigentümlicher Sicht, in der Gemeinde nicht zur Verfügung, so dass die Wahl auf ein Ökokonto fiel.

Das Ökokonto „Klein Breesen“ der Landgesellschaft M-V mbH ist auch aus rein wirtschaftlicher Sicht mit nur 2,50 Euro pro KFÄ und keinen Folgekosten für die Gemeinde zu befürworten. Vergleichbare Ökokonten liegen im Preis weit höher. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde wurde dafür bereits erteilt.

Mit Abschluss des Vertrages kann die Satzung rechtskräftig bekannt gemacht werden und das Grundstück zum Verkauf angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2018/19 eingeplant. Die Hälfte des Betrages ist zum 31.12.2018 fällig (vorher zum 31.10.2018). Der restliche Betrag ist bis zum 30.09.2019 durch die Gemeinde zu entrichten.

Anlage/n:

- Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto "Ökokontierung Klein Breesen"
- „Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort“ in der Beschlussfassung vom 26.04.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vereinbarung

über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto „Ökokontierung Klein Breesen“

Zwischen der

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Jürgen Vitense

nachstehend – **Vorhabenträger** – genannt,

und der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a
19067 Leezen

vertreten durch die Geschäftsführung

nachstehend - **Landgesellschaft** – genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landgesellschaft ist Träger des Ökokontos „Klein Breesen“, einer Ökokontomaßnahme gemäß §12 Abs. 5 Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V. Als Träger des Ökokontos verfügt die Landgesellschaft über Kompensationsflächenäquivalente, die sie an Dritte übertragen kann.
- (2) Im Zusammenhang mit der „**Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf – Steinfurt**“ entsteht für den Vorhabenträger eine Kompensationsverpflichtung gemäß BNatSchG.
- (3) Diese Kompensationsverpflichtung kann unter anderem durch die Einlösung von Kompensationsflächenäquivalenten erfüllt werden.
- (4) Aus der o.g. Ökokontomaßnahme verkauft die Landgesellschaft an den Vorhabenträger KFÄ im Umfang von **4.029** und tritt diese an den Vorhabenträger ab.
Die Landgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Maßnahme für den Ausgleichszweck des Vorhabenträgers, diese ergibt sich ausschließlich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die prinzipielle Eignung der Ökokontomaßnahme als Ausgleich für den oben beschriebenen Eingriff wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
- (5) Der Vorhabenträger nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung dieses Vertrages an.

§ 2 Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 30.09.2019. Eine einvernehmliche Verlängerung um 3 Monate kann vom Vorhabenträger bis spätestens 3 Monate vor Laufzeitende beantragt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, endet die Vereinbarung mit der Folge des § 4 Satz 4.

§ 3 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung für die Übertragung der KFÄ gem. § 1 Abs. 4 beträgt **2,50 €** je KFÄ.

Dies entspricht einem Kaufpreis **von**

10.072,50 €

(In Worten: zehntausendzweiundsiebzig 50/100 Euro), zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist wie folgt fällig:

50 %	5.036,25 € zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 31.12.2018
50 %	5.036,25 € zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 30.09.2019

- (3) Zahlungen an die Landgesellschaft sollen auf das folgende Konto erfolgen:

Bank: Deutsche Kreditbank
IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66
BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: **K1080013**

- (4) Die Übertragung der KFÄ steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung gem. Abs. 1.

§ 4 Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der Satzung.

Wird die Satzung nicht rechtskräftig, ist dieser Vertrag nicht durchführbar; gegenseitige Rechte und Pflichten der Parteien hieraus bestehen nicht mehr.

Bereits gezahlte Beträge verbleiben bei der Landgesellschaft.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Eintritt der Bedingung nicht bis spätestens **30.09.2019** erfolgt ist und eine Vertragsverlängerung nicht vereinbart wurde.

§ 5 Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.
- (3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass im Rahmen der Bearbeitung des Vertrages personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)) verarbeitet werden. Dem Vertragspartner ist weiterhin bekannt, dass ihm grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen. Weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.lgm.v.de/datenschutz>.
- (4) Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die Landgesellschaft. Die Vereinbarung umfasst 3 Seiten.

für die:
Gemeinde Testorf-Steinfurt

für die:
Landgesellschaft M-V mbH

Bürgermeister

Stellv. Bürgermeister

Grevesmühlen, den

Leezen, den

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf- Steinfort

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Testorf-Steinfort am folgende Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan ergänzt.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- (3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (4) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,50 m über dem Erdgeschossfertigfußboden und die maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossfertigfußboden. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- (5) Zufahrten sind außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufbereich + 1,50 m) zu errichten.
- (6) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.

§ 3

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 46° zu errichten.
- (2) Die Außenwände von Gebäuden sind als geputzte Wandflächen (weiß, ocker, ziegelrot) oder als Verblendmauerwerk (rotfarben) herzustellen. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig.
- (3) Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metallleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.
- (4) Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:
 - rote bis rotbraune Ziegel
 - anthrazitfarbene Dachziegel

Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen ist unzulässig.

§ 4

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Die Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben innerhalb des Gebietes der Ergänzungssatzung werden durch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
- (2) Wurzelschutz - Zum Schutz des nördlich des Gebietes der Ergänzungssatzung stehenden Einzelbaumes sind Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) des geschützten Einzelbaumes zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der Planzeichnung.

§ 5

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- (1) Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

- (2) Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet ist.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

- (3) Bodenschutz - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft hierzu erteilt die Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

- (4) Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der

Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

- (5) Externe Kompensationsmaßnahmen – Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 4.704 m² KFÄ soll über Baumanpflanzungen im Gemeindegebiet (675 m² KFÄ) und über die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4.029 m² KFÄ) vollständig ausgeglichen werden.

Baumanpflanzungen

Westlich des Plangebietes, südlich der Kastanienallee sind 15 Baumanpflanzungen auf dem gemeindeeigenen Straßenflurstück der Kastanienallee (Flurstück 340/1, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfurt) umzusetzen (siehe nachfolgende Abbildung). Für die Anpflanzungen sind 15 Winterlinden, in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu verwenden. Die Winterlinden sind in einem Pflanzabstand von 12 m zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Gemeinde sichert die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme ab. Die rechtliche Sicherung ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches vor dem Satzungsbeschluss erfolgt.



Abb. 1: Standorte Neuanpflanzungen südlich der Kastanienallee auf dem Flurstück 340/1, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfurt, Kartengrundlage: von der Stadt Grevesmühlen am 09.04.2018 zur Verfügung gestellt

Ökopunkte

Der für den Eingriff in Natur und Landschaft verbleibende Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) von 4.029 m² KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (Ökokonto: LRO-048 Ökokontierung Klein Breesen) in Höhe des erforderlichen Bedarfs an 4.029 m² KFÄ als

Ausgleichsmaßnahme genutzt. Die Gemeinde sichert die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme ab. Die rechtliche Sicherung ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches vor dem Satzungsbeschluss erfolgt.

Die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde durch Baumpflanzung sind mit den betroffenen Ver- und Entsorgern im Detail vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen. Die grundsätzliche Machbarkeit der Maßnahme wurde durch die Gemeinde geprüft. Es betrifft dies insbesondere die vorhandenen Leitungsträger wie den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, die E.DIS Netz GmbH und die Hanse Werk/Hanse Gas GmbH und die GDMcom mbH.

- (6) Drainagesystem – Die Aufrechterhaltung des Drainagesystems ist zu sichern. Unvorhergesehen und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Wehrbereichsverwaltung – Die Bundeswehr hat mitgeteilt, dass sie betroffen ist, jedoch keine Einwände und Bedenken zu dem Vorhaben hat. Es ist nur erforderlich, die Wehrbereichsverwaltung bei der Höhe von Anlagen von 30 m über Grund erneut zu beteiligen. Hierzu ist im Einzelfall die Planunterlage bzw. Satzungsunterlage zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sicherheitsbereich zu Hochspannungsleitungen – In der Planzeichnung ist der Sicherheitsbereich zur Hochspannungsleitung mit 10 m dargestellt. Die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und Schutzabstände nach DIN VDE 0105, Tabelle 103, zu vorhandenen elektrischen Anlagen sind einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung größer 1 KV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Überqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Vor einer Bebauung innerhalb dieses Bereiches ist die detaillierte Abstimmung mit der E.DIS GmbH zu führen und die Genehmigung einzuholen. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.

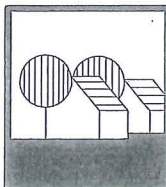
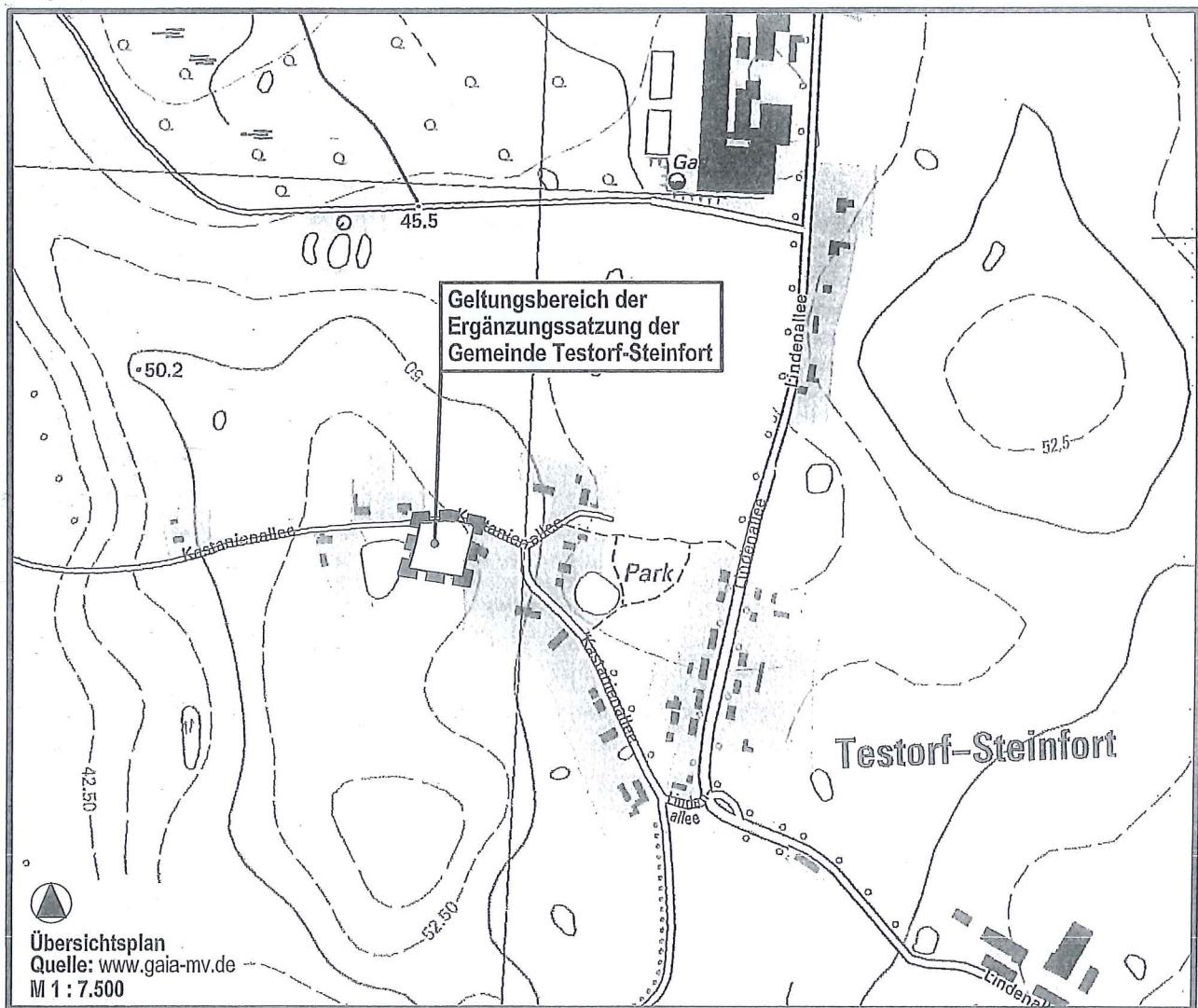
§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DEN WESTLICHEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
28936 Grevesmühlen

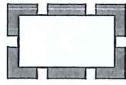
Tel. 03881/7105-0
Fax: 03881/7105-50

Planungsstand: 26. April 2018

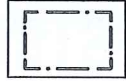
BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen

GRZ 0,4

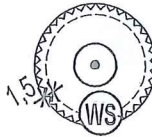
Grundflächenzahl hier: 0,4 als Höchstmaß

TH_{max} 4,50 m

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH_{max} 9,50 m

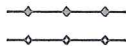
Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt



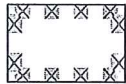
Erhaltungsgebot für Bäume mit
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
sind, (WS-Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m)



Vermutliche Lage des Hydranten (Nr. 1025) und
vermutlicher Verlauf von Leitungen

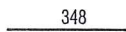


- oberirdisch
- unterirdisch



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere
baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich
sind (Sicherheitsstreifen an Freileitungen, hier: 10,00 m)

Darstellungen ohne Normcharakter



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

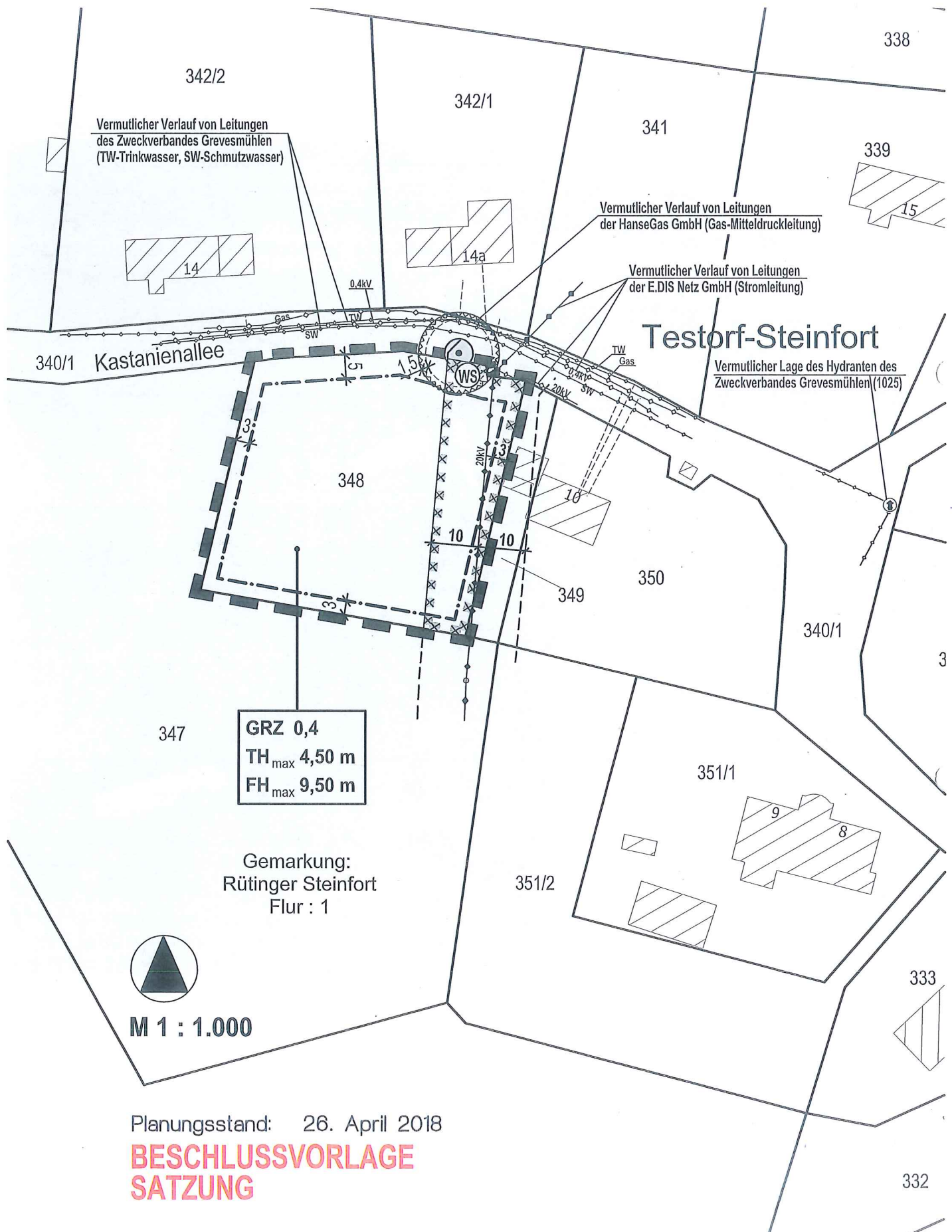


Bemaßung in Metern



vorhandener Baum aus dem Luftbild

PLANZEICHNUNG



LAGE AUF DEM LUFTBILD



M 1 : 1.000

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-250			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 17.07.2018			
		Verfasser: Liedtke, Christina			
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.09.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

GB Finanzen
Gemeinde:
GKZ:

Testorf-Steinfurt

09

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum:

01.01.2018 bis
30.06.2018

Haushaltsansatz
2018

AO-Soll
aktuell

Differenz

Ergebnishaushalt

Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	783.500,00	477.900,81
1. Steuern und ähnliche Abgaben	406.100,00	238.193,29
davon:		
61101.4011 Grundsteuer A	33.400,00	32.615,97
61101.4012 Grundsteuer B	44.300,00	46.212,90
61101.4013 Gewerbesteuer	100.000,00	64.360,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	270.500,00	206.727,04
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.800,00	1.601,51
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.700,00	4.822,17
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100,00	4.099,80
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.700,00	10.108,27
10. Sonstige laufende Erträge	14.600,00	12.348,73
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	971.200,00	334.573,79
davon:		
11. Personalaufwendungen	27.300,00	20.951,77
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	306.900,00	152.636,16
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	163.300,00	3.577,02
17. Zuwendungen, Umlagen	389.200,00	122.973,85

-305.599,19
-167.906,71
-784,03
1.912,90
-35.640,00
-63.772,96
-19.198,49
-55.877,83
999,80
2.408,27
-2.251,27
-636.626,21
-6.348,23
-154.263,84
-159.722,98
-266.226,15

700 Euro
haushaltswirt
schaftliche
Sperre

54.400 Euro
haushaltswirt
schaftliche
Sperre

GB Finanzen

19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	21.100,00	9.070,71
20. sonstige laufenden Aufwendungen	63.400,00	25.364,28
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-187.700,00	143.327,02

-12.029,29
-38.035,72
-331.027,02

11.000 Euro
haushaltswirt-
schaftliche
Sperre

Investitionsrechnung

Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
209.300,00	37.499,14	246.799,14	9.561,95	237.237,19

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
davon:

11401.68831000-034	Verkauf Flurstücke 347 und 348, Flur 1, Gemarkung Rüttinger Steinfurt	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
54101.68142000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	4.400,00	0,00	4.400,00	0,00	4.400,00
54201.68142000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	10.700,00	0,00	10.700,00	0,00	10.700,00
54201.68142000-036	Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinfurter Str. 24 in Testorf	12.300,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
54201.68142000-037	Errichtung von Fahrgastunterständen	18.700,00	0,00	18.700,00	0,00	18.700,00
36601.68176000-026	Kauf Spielplatzgeräte	5.000,00	0,00	5.000,00	500,00	4.500,00
55201.68176000-031	Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	0,00	37.499,14	37.499,14	0,00	37.499,14
61101.68142000	Investive Schlüsselzuweisung	8.200,00	0,00	8.200,00	9.061,95	-861,95

		183.500,00	39.059,41	222.559,41	80.429,33	-142.130,08
11401.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.800,00	0	1.800,00	2.081,91	-281,91
11401.78821100-010	zum Verkauf bestimmte Grundstücke	25.000,00	0	25.000,00	7.345,67	17.654,33
11401.78532000-032	Außenanlage Sportplatz Testorf - Zufahrt	10.000,00	0	10.000,00	0,00	10.000,00
11402.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.400,00	0,00	1.400,00	74,41	1.325,59
12601.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
12601.78520395-008	Anschlussbeitrag für Feuerwehrgerätehaus Testorf	4.500,00	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
36201.7852000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
36601.78571000-026	Kauf Spielplatzgeräte	16.000,00	0,00	16.000,00	24.501,35	-8.501,35
36601.78571000-042	Anschaffung von Bänken	0,00	0,00	0,00	976,59	-976,59
52201.78532000-043	Errichtung einer Carportanlage	4.000,00	0,00	4.000,00	749,70	3.250,30
52201.78532000-047	Erweiterung Containerstellplätze Wohnblöcke	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00
54101.78531481-033	Ankauf Grundstücke - Ausbau der Straße "Waldweg" zum Ortsteil Seefeld (L03 - Seefeld)	3.000,00	2868,32	5.868,32	2.766,40	3.101,92
54101.09100000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	12.000,00	1500	13.500,00	4.212,60	9.287,40
54101.78531481-040	Grunderwerbskosten für Flächenerwerb/ Ankauf von Straßengrundstücken	600,00	0	600,00	0,00	600,00
54101.78571000-041	überdachte Sitzgelegenheiten	0,00	0	0,00	2.593,47	-2.593,47

54101.78532000-044	Sanierung Gemeindestraße Testorf- Steinfurt nach Wüstenmark	5.000,00	0	5.000,00	0,00	5.000,00
54101.78532000-046	Ausbau und Erneuerung Ortslage Wüstenmark	3.000,00	0	3.000,00	0,00	3.000,00
54201.78532000-036	Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinfurter Str. 24 in Testorf	16.500,00	0	16.500,00	0,00	16.500,00
54201.78571000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	14.500,00	0	14.500,00	10.110,24	4.389,76
54201.7853000-037	Errichtung Fahrgastunterstände	25.000,00	0	25.000,00	0,00	25.000,00
54301.09100000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	500,00	1200	1.700,00	0,00	1.700,00
55101.78571000-041	Überdachte Sitzgelegenheit	2.500,00	0	2.500,00	0,00	2.500,00
55201.78140000-031	Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	0,00	3709,91	3.709,91	0,00	3.709,91
55201.78532000-031	Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	30.000,00	29781,18	59.781,18	24.528,69	35.252,49
55201.78571000-041	Anschaffung von Bänken	0,00	0	0,00	488,30	-488,30
laufendes Ergebnis aus Investitionstätigkeit		25.800,00	-1.560,27	24.239,73	-70.867,38	95.107,11

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

Kassenbestand:

genehmigte KK-Linie:

Differenz:

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

Differenz:

30.06.2018
-477.735,53
-650.000,00
-172.264,47
-524.916,33
-125.083,67

06.02.2018

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-261			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich:		Aktenzeichen:			
Haupt- und Ordnungsamt		Datum: 16.11.2018			
		Verfasser: Jahnke, Steffen			
Digitaler Sitzungsdienst					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.12.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Voraussetzungen für die freiwillige Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung bis zur Kommunalwahl 2019 zu schaffen.

Hierzu zählen:

- Festlegung der Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung
- Festlegung der Regelungen zum Auslagenersatz
- Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung soll die Möglichkeit geschaffen werden, freiwillig auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform zu verzichten. Der Zugriff auf die Sitzungsunterlagen soll dann über das Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nutzen hierfür private, eigene Technik (Laptop, Tablet, PC). Die dafür notwendigen Aufwendungen sollen mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Höhe der festzulegenden Aufwandsentschädigung und der Anzahl der freiwilligen Nutzerinnen und Nutzer.

Einsparungen ergeben sich dann bei Papier-, Druck-, Porto- und Personalkosten.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich